

BEGRÜNDUNG

zur

**20. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung
(Bereich "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I")**

**Gemeinde Memmelsdorf
Landkreis Bamberg**

Feststellung vom 25.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSVERLAUF	3
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Verfahrensschritte	3
2	ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG	4
3	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	4
4	UMWELTBERICHT	4
5	BETEILIGTE FACHSTELLEN	5
	Zusammenfassende Erklärung	7
	Anhang	

1 PLANUNGSVERLAUF

1.1 Veranlassung zur Planung

Im Gemeindegebiet von Memmelsdorf soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, nördlich vom Ortsteil Drosendorf, auf der Nordseite der Bundesautobahn A 70. Die Fläche besteht aus fünf Teilbereichen.

Als Vorhabenträger tritt die SÜDWERK Energie GmbH, Burgkunstadt, auf. Die Gemeinde Memmelsdorf steht dem Projekt positiv gegenüber und hat daher am 27.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan, damals noch unter der Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Drosendorf Nord-Ost“, sowie den Aufstellungsbeschluss zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes gefasst.¹

Aufgrund der gewünschten Ergänzung der geplanten Anlagenfläche um zwei weitere Flächen wurden beide Aufstellungsbeschlüsse am 28.09.2022 neu gefasst.

Der Auftrag zur Bearbeitung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Verfahrensschritte

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

27.04.2022	Aufstellungsbeschluss zur Änderung im Gemeinderat
28.09.2022	Neufassung des Aufstellungsbeschlusses wegen Erweiterung
30.11.2022	Beschluss des Vorentwurfs
09.12.2022	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
12.12.2022 – 13.01.2023	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
28.06.2023	Beratung der Stellungnahmen im Gemeinderat mit Billigungsbeschluss
07.07.2023	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
17.07. – 18.08.2023	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
25.10.2023	Beratung der Stellungnahmen im Gemeinderat und Feststellungsbeschluss
November 2023	Einleitung des Genehmigungsverfahrens

¹ Damals als 19. Änderung aufgestellt; wegen Verfahrensdauer als 20. Änderung festgestellt

2 ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG

Es wird bisherige Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik bzw. in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft geändert. Diese Änderung dient zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der dazugehörigen Ausgleichsfläche.

3 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung ist eine geringe Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen verbunden. Durch die Entnahme der Flächen aus der Landwirtschaft gehen zwar einerseits Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verloren, andererseits ergeben sich durch die künftige Anlage der Freiflächen als extensiv genutztes Grünland Verbesserungen in ökologischer Hinsicht.

Die erforderliche Ausgleichsfläche kann nur zum Teil im Geltungsbereich ausgewiesen werden, so dass externe Ausgleichsfläche erforderlich wird (s. Umweltbericht im Anhang zu dieser Begründung).

Auf die gemäß Denkmalschutzgesetz zu beachtende Vorgehensweise bei eventuellen Bodenfunden wird in der parallel durchgeführten konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“) hingewiesen.

Mögliche Blendwirkungen sind in der konkreten Bauleitplanung zu beachten, in der erforderlichenfalls auch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sind.

Durch die Änderung werden auch die Bauverbots- bzw. die Anbaubeschränkungszone (40 m bzw. 100 m vom Fahrbahnrand entfernt) der Bundesautobahn BAB A 70 berührt. Die Autobahn GmbH des Bundes akzeptiert die vorgesehene Unterschreitung der 40-m-Bauverbotszone, da gemäß § 2 EEG die Erzeugung erneuerbarer Energien in öffentlichem Interesse liegt und ihr daher Vorrang eingeräumt werden kann. In der konkreten Bauleitplanung sind jedoch einige Auflagen und Hinweise zu beachten, z. B. dürfen keine Transformatorenhäuschen in der Bauverbotszone errichtet werden; sonstige Bauvorhaben, auch innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Weitere Regelungen sind Sache der konkreten Bauleitplanung.

Durch Teile des Änderungsbereiches verläuft eine Wasserleitung der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) inklusive Steuerkabel. Die Leitung ist mittels einer Grunddientbarkeit gesichert. Für Leitung und Kabel ist ein Schutzstreifen von 3 m beiderseits der Leitungssachse zu beachten. Dies ist in der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich liegt zum Teil in wassersensiblen Bereich. Ein temporär höherer Grundwasserstand hat für die Anlage aber keine relevanten Auswirkungen, da keine tiefgründigen Bauwerke geplant sind und die künftigen Modultische aufgeständert werden.

Durch die als externe Ausgleichsfläche (für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, siehe Umweltbericht im Anhang) vorgesehene Flur-Nr. 659, Gemarkung Drosendorf, verläuft eine Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH mit Begleitkabel. Hier gilt ein Schutzstreifen von insgesamt 8 m Breite, je 4 m beidseits der Leitungssachse. Eine Beeinträchtigung der Leitung durch die geplanten CEF-Maßnahmen ergibt sich nicht.

4 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Anhang beigelegt.

5 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

- 1 Landratsamt Bamberg
- 2 Regierung von Oberfranken
- 3 Staatliches Bauamt Bamberg
- 4 Wasserwirtschaftsamt Kronach
- 5 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- 6 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- 7 Bayerischer Bauernverband Bamberg
- 8 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 9 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
- 11 Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg
- 12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- 13 Vodafone Kabel Deutschland
- 14 PLEdoc GmbH, Essen
- 15 Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO), Kronach
- 16 Kreisbrandrat Thomas Renner
- 17 Freiwillige Feuerwehr Memmelsdorf
- 18 Kreisheimatpfleger Wolfgang Rössler
- 19 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Bamberg
- 20 Landesbund für Vogelschutz, Bezirksstelle Oberfranken
- 21 Bundesnetzagentur, Bonn
- 22 Die Autobahn GmbH des Bundes – Nordbayern
- 23 TenneT TSO GmbH, Bayreuth

Nachbargemeinden

- 24 Stadt Bamberg
- 25 Gemeinde Breitengüßbach
- 26 Gemeinde Gundelsheim
- 27 Gemeinde Litzendorf
- 28 Stadt Scheßlitz

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme zugelassen.

Nach Behandlung der in dieser ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat erfolgt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Behandlung der in dieser zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat kann der Feststellungsbeschluss erfolgen.

Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:

Bamberg, den 30.11.2022, geändert am 28.06. und (redaktionell) am 25.10.2023

Ku-22.036.7

Für den Fachbereich

Bauleitplanung:

i. A.



Kutzner

Planungsgruppe S t r u n z

Ingenieurgesellschaft mbH

Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg

(0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Die Umweltbelange der Planung hinsichtlich der Änderung der Flächennutzung von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind durch Bestandserfassungen vor Ort durch Landschaftsplaner und durch Biologen für die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie durch die entsprechende Würdigung der von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Anregungen berücksichtigt worden.

Im Umweltbericht (s. Anhang zur vorliegenden Begründung) ist die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit gemäß dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren dargestellt, mit dem Ergebnis, dass sowohl naturschutzfachlich als auch artenschutzrechtlich Ausgleichsfläche erforderlich wird. Diese ist in der vorliegenden Planung entsprechend festgelegt. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt vorrangig über interne Flächen, nämlich durch eine innerhalb des Gebietes liegende entsprechende Randeingrünung. Der artenschutzrechtliche Ausgleich – für die Feldlerche - erfolgt durch die Festlegung von CEF-Maßnahmen auf einer entsprechend festgelegten zusätzlichen und somit externen Fläche.

Der wirksame Flächennutzungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark an der BAB A 70 I“ geändert.

Gewählt wurden Flächen, die aufgrund ihrer Lage in einem 200 m-Streifen entlang der Bundesautobahn A 70 als vorbelastet gelten und somit vorrangig aufgeplant werden sollen. Durch den 200 m-Streifen angeschnittene Flurstücke wurden mit aufgeplant, da sie als Reststücke für eine landwirtschaftliche Bearbeitung wenig interessant sind.

Es wurden Flächen gesucht, die an vorbelasteten Standorten liegen, keine besondere landschaftsbildprägende Eigenschaft oder ökologisch bedeutsame Ausstattung aufweisen und letztlich von den Eigentümern auch zur Verfügung gestellt werden. Flächen mit diesen Eigenschaften konnten im vorliegenden Bereich im Norden von Drosendorf, nördlich der Autobahn A 70, gefunden werden.

Aufgestellt:
Bamberg, den 25.10.2023
Ku-22.036.7

Planungsgruppe **Strunz**
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
(0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder